

Eingruppierungsaspekte

Einleitung

Die Eingruppierung von Beschäftigten im Bereich Bibliothekspädagogik ist für den öffentlichen Dienst in den drei maßgeblichen Tarifverträgen (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst Bund (TVöD-Bund), Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst Kommunen (TVöD-VKA) sowie Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst Länder (TV-L)) und den dazugehörigen Entgeltordnungen geregelt. Dazu gibt es zum Beispiel in Hessen einen landeseigenen Tarifvertrag für Landesbeschäftigte. Die Tarifverträge von Kommunen und Ländern verzeichnen in ihren jeweiligen Entgeltordnungen (EGO) mittlerweile nur noch marginale Unterschiede. Die Eingruppierungsmöglichkeiten für Beschäftigte in Bibliotheken reichen bei beiden Arbeitgebergruppen von der Entgeltgruppe (EG) 1 bis zur EG 15.

Die Entgeltordnungen des TVöD-VKA und des TV-L verzeichnen – im Gegensatz zum durch sie abgelösten Bundesangestelltentarifvertrag – keine speziellen Tätigkeitsmerkmale im Bibliotheksbereich mehr, es findet sich lediglich in beiden der Hinweis, dass die betreffenden Merkmale des Teiles der allgemeinen Verwaltung anzuwenden sind. Lediglich für die Beschäftigten des Bundes (und von Zuwendungsempfängern des Bundes, welche den TVöD-Bund und seine EGO anwenden) gibt es noch spezielle Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in Bibliotheken, die weniger günstig sind als die bei Kommunen und Ländern, und auch im Bibliotheksbereich nicht über die EG 12 hinausgehen, obschon es auch hier ab Oktober 2022 nochmals leichtere Verbesserungen gab (Folter 2023).

Grundlagen der Eingruppierung

Die Eingruppierung von Beschäftigten erfolgt aufgrund der Erfüllung von Tätigkeitsmerkmalen von Entgeltgruppen. Im TVöD heißt es in § 12 VKA (und quasi gleichlautend bei den Ländern ebenfalls in § 12):

²Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. [...] ⁵Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. (TVöD, § 12 VKA)

Für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe muss also deren Tätigkeitsmerkmal erfüllt sein – und dies wird durch Arbeitsvorgänge und Zeitanteile bestimmt. Zu den

Grundlagen der Eingruppierung und den Tätigkeitsmerkmalen gibt es eine große Zahl einführender und vertiefender Literatur (Kaufung 2020), und speziell zu Arbeitsvorgängen in Öffentlichen Bibliotheken sei auf Böttcher et al. 2020 (insbes. Kap. 4.12) sowie für Wissenschaftliche Bibliotheken auf BIB 2024 (insbesondere Kap. II,4) verwiesen. Diese Grundlagen hier zusammenzufassen und zu erläutern würde den Rahmen des Beitrages sprengen.

Die Eingruppierung und Stellenbewertung bezieht sich immer auf die auszuübenden, also übertragenen Tätigkeiten. Dies bedeutet, dass bei Angaben zu Berufs- oder Studienabschlüssen in einem Tätigkeitsmerkmal immer auch entsprechende Tätigkeiten ausgeführt werden müssen, um die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals zu erfüllen.

Die genaue Eingruppierung lässt sich nur in einem Stellenbewertungsverfahren klären, dass durch die bewertende Stelle vorgenommen wird. Dabei kommt es darauf an, wie viele Zeitanteile auf die jeweiligen Tätigkeitsmerkmale entfallen.

Im Folgenden sollen die Tätigkeitsmerkmale und Entgeltgruppen nach ihrer Bedeutung im Bereich Bibliothekspädagogik betrachtet werden. Da die Tätigkeitsmerkmale der EG 1 bis 4 keine Berufsausbildung als Voraussetzung haben, werden diese nicht behandelt, ebenso die EG 5 und 6, die bei Kommunen und Ländern keine – im Sinne der Tarifverträge – selbstständigen Leistungen erfordern, sondern lediglich diejenigen der EG 7 bis 15. Dies bedeutet nicht, dass Beschäftigte mit bibliothekspädagogischen Tätigkeiten nicht nach EG 5 oder 6 eingruppiert werden können – dies ist dann möglich, wenn die bibliothekspädagogischen Anteile nicht in einem für eine Eingruppierung nach EG 7 oder höher relevanten Zeitanteil vorkommen.

Zu beachten ist, dass es in den Tätigkeitsmerkmalen noch sogenannte Fallgruppen geben kann – diese beinhalten unterschiedliche Tätigkeitsmerkmale. Auch diese Fallgruppen werden nur behandelt, wenn sie Relevanz für bibliothekspädagogische Tätigkeiten haben.

Arbeitsvorgang

Arbeitsvorgänge führen immer zu einem Arbeitsergebnis, sie beinhalten in der Regel Arbeitsschritte. In den Protokollerklärungen zum Beispiel zu § 12, Abs. 2 TVöD sind Arbeitsvorgänge wie folgt definiert: „¹Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die [...] zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen“ (TVöD § 12, Abs. 2). Eine gleichlautende Definition findet sich auch im TV-L.

Arbeitsschritte können Einzeltätigkeiten sein, sofern sie in direktem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang stehen und zum Arbeitsergebnis beitragen. Gerade wenn dieser sachliche und zeitliche Zusammenhang besteht, greift das sogenannte Atomisierungsverbot, das ebenfalls in der oben angegebenen Protokollerklärung auf-

geführt ist: „²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden“ (TVöD § 12, Abs. 2).

Synopse der Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltordnungen der Tarifverträge im Öffentlichen Dienst

Für den Bereich Bibliothekspädagogik können die nachstehenden Tätigkeitsmerkmale in Betracht kommen:

- Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse und zusätzlich selbstständige Leistungen erfordert (TVöD-VKA: EG 7 (mind. $\frac{1}{3}$ selbstständige Leistungen), EG 8 (mind. $\frac{1}{3}$ selbstständige Leistungen), EG 9a (mind. $\frac{1}{2}$ selbstständige Leistungen); TV-L: EG 8 (mind. $\frac{1}{3}$ selbstständige Leistungen), EG 9a (mind. $\frac{1}{2}$ selbstständige Leistungen); TVöD-Bund: EG 6 (mind. $\frac{1}{4}$ selbstständige Leistungen), EG 8 (mind. $\frac{1}{2}$ selbstständige Leistungen)).
- Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit (TVöD-VKA EG 9b, Fallgruppe 1; TVöD-Bund EG 9b; TV-L: EG 9b, Fallgruppe 3) sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (nur TVöD-VKA und TVöD-Bund) beziehungsweise Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert (TVöD-VKA & TV-L EG 9b, Fallgruppe 2).
- Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und besonders verantwortungsvoller Tätigkeit (TVöD-VKA und TVöD-Bund EG 9c; TV-L EG 9b, Fallgruppe 1).
- Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung, deren Tätigkeit sich zusätzlich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung heraushebt (EG 10 (mindestens zu $\frac{1}{3}$); EG 11 (mindestens zu $\frac{1}{2}$)).
- Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung, deren Tätigkeit sich zusätzlich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich heraushebt (EG 12).
- Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (EG 13, bei VKA hier Fallgruppe 1).
- Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, deren Tätigkeit sich zusätzlich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung heraushebt

(TVöD-VKA: EG 14 (mind. $\frac{1}{3}$); TVöD-Bund und TV-L: EG 14, Fallgruppe 1 (mind. $\frac{1}{2}$), EG 14, Fallgruppe 2 (mind. $\frac{1}{2}$)).

- Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung und zusätzlich durch das Maß der Verantwortung heraushebt (EG 15).

Zur detaillierten Erläuterung der sogenannten unbestimmten Rechtsbegriffe wie „selbstständige Leistungen“, „besonders verantwortungsvoll“ oder „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“ kann die einschlägige Fachliteratur (Kaufung 2020, Kap. III) herangezogen werden.

Anwendung der Tätigkeitsmerkmale für die Bibliothekspädagogik

Die Tätigkeiten in der Bibliothekspädagogik lassen sich grob in zwei Bereiche oder Komplexitätsstufen einordnen, nämlich die Konzeption und Planung dieser Angebote zum einen und die Durchführung zum anderen.

Konzeption und Planung bibliothekspädagogischer Angebote

Die Konzeption und Planung bibliothekspädagogischer Angebote bildet die Grundlage der Dienstleistungen in diesem Bereich. In der Regel kommen zu den notwendigen Fachkenntnissen der zu vermittelnden Inhalte pädagogische und didaktische Kenntnisse hinzu, um nicht nur zu vermittelnde Inhalte und die Lernziele, sondern auch die Art und Weise, also Methodik und Didaktik, der Vermittlung unter Berücksichtigung zum Beispiel von Blooms Taxonomie (Hanke et al. 2013, Kap. 8.2) zu entwickeln.

Somit gehen die Kenntnisse über bibliotheksbezogenes Fachwissen hinaus und entsprechend kann von einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss beziehungsweise gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen ausgegangen werden. In diesem Fall wären die Arbeitsvorgänge also im Bereich der EG 13 bis 15 zu bewerten. Dies gilt nicht nur für wissenschafts-, forschungs- und lehrbezogene Angebote in Wissenschaftlichen Bibliotheken, sondern durchaus zum Beispiel auch für schulbezogene Angebote in Öffentlichen Bibliotheken mit entsprechenden zu vermittelnden Inhalten. Die Planung einfacherer Bibliothekseinführungen hingegen ist eher den Bereichen der EG 9b bis 12 zuzuordnen.

Es sei nochmals klargestellt, dass die genaue Eingruppierung immer das Ergebnis eines Stellenbewertungsverfahrens ist, bei dem alle Tätigkeiten und ihre Zeitanteile auf die Erfüllung von Tätigkeitsmerkmalen hin betrachtet und geprüft werden.

In Bibliotheken – und insbesondere in der Bibliothekspädagogik – werden auch Personen beschäftigt, die über keine bibliotheksspezifische Ausbildung oder einen entsprechenden Studienabschluss verfügen, zum Beispiel Medienpädagoginnen und Medienpädagogen. Sofern entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden, wäre die Bewertung identisch. Wichtig wäre aber, bereits die Stellenausschreibung entsprechend offen zu formulieren.

Durchführung bibliothekspädagogischer Angebote

Aufsteigend nach der Komplexität und den Inhalten der Angebote ergibt sich bei der Durchführung derselben eine Spanne, die von Tätigkeiten mit dem Erfordernis selbstständiger Leistungen, also ab der EG 6 (Bund) beziehungsweise EG 7 (Kommunen) oder EG 8 (Länder) bis zur EG 15 reichen kann. Dabei spielen die zu vermittelnden Inhalte und die Komplexität sowie die unterschiedlichen Lernziele und Zielgruppen eine entscheidende Rolle: Eine Ersteinführung in einer Öffentlichen Bibliothek für Grundschulklassen oder eine allgemeine Einführung für die interessierte Öffentlichkeit in einer Wissenschaftlichen Bibliothek stellt andere Anforderungen an die Fachkenntnisse als die Vermittlung von Recherche- und Medienkompetenz für Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen oder für Studierende an Hochschulen.

Je nach zu vermittelnden Inhalten und Zielgruppen beginnen die erfüllten Tätigkeitsmerkmale bei der besonders verantwortungsvollen Tätigkeit (EG 9c bei Kommunen und Bund, EG 9b, Fallgruppe 1 bei den Ländern) und reichen bis zu Tätigkeiten für Beschäftigte mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss, mit einem erheblichen Maß der damit verbundenen Verantwortung (EG 15 in allen drei Entgeltordnungen).

Bewertungsverfahren

Jeder einzelne Arbeitsvorgang wird einem Tätigkeitsmerkmal zugeordnet. Die Zeitanteile der Arbeitsvorgänge werden anschließend für jedes Tätigkeitsmerkmal addiert, wodurch sich die Übersicht der Tätigkeitsmerkmale in Bezug auf die gesamte Tätigkeit ergibt.

In den seltensten Fällen gibt es eine Arbeitsplatzbeschreibung, in der zu 100 Prozent die Tätigkeitsmerkmale einer EG erfüllt sind. In der Regel sind unterschiedliche Tätigkeitsmerkmale zutreffend. Ein konkretes Beispiel: Wenn jemand zu 45 Prozent seiner Arbeitszeit Tätigkeiten ausübt, die das Tätigkeitsmerkmal der EG 12 (besonderes Maß der Verantwortung) erfüllt, aber zu 55 Prozent Tätigkeiten, die nur darunterliegende Tätigkeitsmerkmale erfüllen, kann das Ergebnis der Bewertung und damit die Eingruppierung nicht die EG 12 sein. Dabei ist auch von Bedeutung, dass Entgeltgruppen prinzipiell auch die Tätigkeitsmerkmale von in der Entgeltordnung darunter-

liegenden Entgeltgruppen beinhalten. Zu beachten ist jedoch in den oben beschriebenen Heraushebungsfällen, dass auch die Tätigkeitsmerkmale der EG, aus der herausgehoben wird, erfüllt sein müssen.

Abschließend sollte das Bewertungszwischenergebnis nochmals zusammenfassend betrachtet werden, da die Möglichkeit besteht, dass die Erfüllung eines Tätigkeitsmerkmals sich endgültig erst aus dieser Gesamtschau ergibt – so könnten mehrere Arbeitsvorgänge mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit dazu führen, dass auch besondere Schwierigkeit und Bedeutung erfüllt sind.

Literatur

- BIB - Berufsverband Information Bibliothek (Hrsg.) (2024): *Arbeitsvorgänge in Bibliotheken 2. Wissenschaftliche Bibliotheken (AVWB) und Staatliche Bücherei- und Bibliotheksfachstellen (AVBF)*. Berlin; Boston: De Gruyter Saur.
- Böttcher, K.-P.; Brodmann, K.; Folter, W.; Fritz, V.; Sablowski, F.; Schepp, H.; Sterzenbach, H. (2020): *Arbeitsvorgänge in Bibliotheken 1. Öffentliche Bibliotheken im Geltungsbereich des TVöD-VKA (AVÖB)*, Reutlingen: Berufsverband Information Bibliothek e. V.
- Folter, W.; Kommission für Eingruppierungsberatung (KEB); Berufsverband Information Bibliothek (BIB) (2023): *Verbesserte Möglichkeiten zur Eingruppierung beim Bund*. <https://www.b-u-b.de/detail/verbesserte-ingruppierungsmoeglichkeiten-beim-bund>.
- Hanke, U.; Straub, M.; Sühl-Strohmenger, W. (2013): *Informationskompetenz professionell fördern. Ein Leitfa-den zur Didaktik von Bibliothekskursen*. Berlin; Boston: De Gruyter.
- Kaufung, H. (2020): *Tätigkeitsbewertung nach TVöD und TV-L. Eingruppierung – Bewertungsverfahren – Stellenbeschreibung – Arbeitshilfen und Übersichten*, 4. Aufl. Stuttgart: Richard Boorberg.
- TvöD – Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst vom 13. September 2005. https://www.verdi.de/++file++6253e9bae3cf3f8b28b29315/download/TVoED_Allgemeiner%20Teil.pdf.